Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2014/BV/0486 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 24.11.2014

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Hauptamt Rechtsamt

Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.02.2015	Schul- und Sportausschuss	Vorberatung
19.02.2015	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung
24.02.2015	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Vorberatung
03.03.2015	Ortsbeirat Schmarl (7)	Vorberatung
03.03.2015	Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17)	Vorberatung
05.03.2015	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Vorberatung
05.03.2015	Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide (10)	Vorberatung
10.03.2015	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichs	shagen (1) Vorberatung
10.03.2015	Ortsbeirat Evershagen (6)	Vorberatung
10.03.2015	Ortsbeirat Reutershagen (8)	Vorberatung
11.03.2015	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung
12.03.2015	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung
18.03.2015	Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, H	linrichshagen, Wiethagen,
Torfbrücke (2)	•	
24.03.2015	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krumme	endorf, Nienhagen, Peez, Stuthof,
Jürgeshof (19)	,	
31.03.2015	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)	Vorberatung
07.04.2015	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung
08.04.2015	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
14.04.2015	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Vorberatung
15.04.2015	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
21.04.2015	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Vorberatung
06.05.2015	Bürgerschaft	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die "Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)".

Beschlussvorschriften:

§§ 46, 113 SchulG M-V

Kommunalverfassung des Landes M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

-

Sachverhalt:

Die Notwendigkeit für die Beschlussfassung der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock ist das Bestreben der Landesregierung eine Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des § 113 "Schülerbeförderung" vom 25. September 2013 (Drucksache 6/2233) mit Geltungscharakter nunmehr auch für die kreisfreien Städte herbeizuführen.

§ 113 SchulG M-V bildet die Rechtsgrundlage für die Übernahme der Trägerschaft der Beförderungspflicht bzw. der Erstattungspflicht der Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Wohnsitz.

Das aktuelle Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt die Erstattungen für die Aufwendungen für die Schülerinnen und Schüler in der Schülerbeförderung derzeit im Wesentlichen vor allem auf die Landkreise. Für Schülerinnen und Schüler aus den kreisfreien Städten ist keine Erstattung vorgesehen, mit Ausnahme der in § 113 Absatz 4 SchulG M-V aufgelisteten Fälle, wie etwa von Schülerinnen und Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung.

Diese Ungleichbehandlung zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Land Mecklenburg-Vorpommern soll mit dem eingebrachten Gesetzesentwurf aufgehoben werden.

Diese beabsichtigte Gesetzesänderung des § 113 SchulG M-V setzt in Analogie zu den Landkreisen den notwendigen Erlass einer Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock gemäß § 46 Absatz 2 SchulG M-V voraus. Dies ist zwingend Grundlage, um die Entfernung zwischen dem Wohnort des Schülers/der Schülerin und der örtlich zuständigen Schule zu ermitteln. Die Satzung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt durch das Staatliche Schulamt Rostock.

Mit der Zielstellung der Schaffung einer Grundlage zur Regelung der Schülerbeförderung sowie der Aufrechterhaltung der bestehenden und umfänglich bewährten Schulwahlfreiheit der Hansestadt Rostock werden in der vorliegenden Satzung alle artkonformen Schulen gleichermaßen zur örtlich zuständigen Schule erklärt.

Damit bleiben die restriktiven Schülerzuweisungen an nicht mehr frei wählbaren Schulstandorten im Bereich der kommunal getragenen Schulen der Bevölkerung der Hansestadt Rostock aus (Aufrechterhaltung der elterlichen Schulwahlfreiheit innerhalb aller Schulformen).

Zur Verdeutlichung des möglichen zu erwartenden anspruchsberechtigten Personenkreises hat die Hansestadt Rostock folgende Analyse in Analogie zu den Landkreisen für das Schuljahr 2014/15 erstellt:

Vorlage 2014/BV/0486 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 09.02.2015

Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur dann, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort des Schülers/der Schülerin und der örtlich zuständigen Schule	Anspruchsberechtigte*
 für Schüler/innen bis zur Klassenstufe 4 mehr als 2 km 	1.092 Schüler/innen
 für Schüler/innen bis ab Klassenstufe 5 mehr als 4 km 	1.753 Schüler/innen
 für Schüler/innen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht die Mittlere Reife voraussetzen mehr als mehr als 6 km 	119 Schüler/innen
beträgt.	insgesamt 2.964 Schüler/innen

^{*} ohne Schüler/innen der Schulen in freier Trägerschaft

Eine Analyse des möglichen anspruchsberechtigten Personenkreises der Schülerinnen und Schüler an den Schulen in freier Trägerschaft ist nicht möglich, da die erforderlichen Schülerdatensätze für eine derartige Auswertung nicht vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Vorlage 2014/BV/0486 der Hansestadt Rostock

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: nein

Roland Methling

Anlage/n:

- Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)
- Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.09.2013
- Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zur Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.10.2014

Ausdruck vom: 09.02.2015

Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBI. M-V S. 644), wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom ... und Genehmigung der unteren Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) erlassen:

§ 1 Regelungszweck

Zur Gewährleistung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Gewährleistung einer Regelung zur öffentlichen Beförderung für Schüler zur örtlich zuständigen Schule bzw. deren Aufwandsentschädigung werden mit Inkrafttreten dieser Satzung für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock Schuleinzugsbereiche festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Einzugsbereiche werden für alle auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock befindlichen allgemein bildenden Schulen in staatlicher Trägerschaft geregelt. Dazu gehören die Grundschulen, die Regionalen Schulen, die Gesamtschulen, die Gymnasien und die Förderschulen. Für diese Schularten ergeben sich die Einzugsbereiche grundsätzlich aus dem Gebiet der Hansestadt Rostock mit den Ortsteilen: Seebad Warnemünde, Diedrichshagen, Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke, Groß Klein, Schmarl, Lichtenhagen, Lütten Klein, Evershagen, Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Stadtmitte, Brinckmansdorf, Südstadt, Biestow, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, und Dierkow-West.
- (2) Durch die Festlegung der Schuleinzugsbereiche wird die jeweilige kommunal getragene Schule örtlich zuständige Schule für alle Schülerinnen und Schüler, die im Einzugsbereich ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Schulen in freier Trägerschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Örtlich zuständige Schulen

Schulen	Einzugsbereich
Grundschulen	
Gehlsdorfer Grundschule, Pressentinstraße 82, 18147 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule "Heinrich Heine", HHeine-Straße 3, 18119 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule "Rudolf Tarnow", Ratzeburger Straße 9, 18109 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule "Am Taklerring", Taklerring 44, 18109 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule "Lütt Matten", Turkuer Straße 59 a, 18107 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule "Kleine Birke", Kopenhagener Straße 3, 18107 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule am Mühlenteich, MGorki-Straße 69, 18106 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule Schmarl, StJantzen-Ring 5, 18106 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule "Türmchenschule", JSchehr-Straße 10,18069 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule Reutershagen, MThesen-Straße 17, 18069 Rostock	Hansestadt Rostock
"Werner-Lindemann-Grundschule", Elisabethstraße 27, 18057 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule am Margaretenplatz, Barnstorfer Weg 21 a, 18057 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule "Juri Gagarin", JHerzfeld-Straße 19, 18059 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule "StGeorg-Schule", StGeorg-Straße 63 c, 18055 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule "John Brinckman", VGrip-Weg 10 a, 18055 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschule "Ostseekinder", WButzek-Straße 23, 18146 Rostock	Hansestadt Rostock
"Grundschule an den Weiden", PPicasso-Straße 44, 18147 Rostock	Hansestadt Rostock
Grundschulteile	
Jenaplanschule, Lindenstraße 3a, 18055 Rostock	Hansestadt Rostock
Schulzentrum Paul-Friedrich-Scheel-Schule, Semmelweisstraße 3, 18059	Hansestadt Rostock
Rostock	
Regionale Schulen	
"Nordlicht-Schule", Ratzeburger Straße 9, 18109 Rostock	Hansestadt Rostock
"Störtebeker-Schule", Taklerring 43, 18109 Rostock	Hansestadt Rostock
"Krusensternschule", StJantzen-Ring 6, 18106 Rostock	Hansestadt Rostock
"Heinrich-Schütz-Schule", HSchütz-Straße 10 a, 18069 Rostock	Hansestadt Rostock
"Otto-Lilienthal-Schule", BvSuttner-Ring 1a, 18147 Rostock	Hansestadt Rostock
Gesamtschulen	
Hundertwasser-Gesamtschule Rostock, Sternberger Str. 10, 18109 Rostock	Hansestadt Rostock
Schulcampus Evershagen, Thomas-Morus-Straße 1 - 3, 18106 Rostock	Hansestadt Rostock
"Borwinschule", Am Kabutzenhof 8, 18057 Rostock	Hansestadt Rostock
Jenaplanschule, Lindenstraße 3 a, 18055 Rostock	Hansestadt Rostock
Kooperative Gesamtschule Südstadt, Mendelejewstraße 12 a, 18059 Rostock	Hansestadt Rostock
"Baltic-Schule", PPicasso-Straße 43, 18147 Rostock	Hansestadt Rostock

Schulen	Einzugsbereich
Gymnasien	
Erasmus-Gymnasium, Kopenhagener Straße 2 - 3, 18107 Rostock	Hansestadt Rostock
Gymnasium Reutershagen, Bonhoefferstraße 16, 18069 Rostock	Hansestadt Rostock
Innerstädtisches Gymnasium, Goetheplatz 5, 18055 Rostock	Hansestadt Rostock
Musikgymnasium "Käthe Kollwitz", HTessenow-Straße 47, 18146 Rostock	Hansestadt Rostock
Förderschulen	
"Heinrich-Hoffmann-Schule", Gehlsheimer Straße 20, 18147 Rostock	Hansestadt Rostock
"Warnowschule Rostock", Helsinkier Straße 20, 18107 Rostock	Hansestadt Rostock
Förderzentrum an der Danziger Straße, Danziger Straße 45, 18107 Rostock	Hansestadt Rostock
Förderzentrum am Wasserturm, Blücherstraße 42, 18055 Rostock	Hansestadt Rostock
Förderzentrum am Schwanenteich, Kuphalstraße 78, 18069 Rostock	Hansestadt Rostock
Schulzentrum Paul-Friedrich-Scheel-Schule, Semmelweisstraße 3, 18059 Rostock	Hansestadt Rostock
Schule am Alten Markt, Alter Markt 1, 18055 Rostock	Hansestadt Rostock
"Schule am Schäferteich", PPicasso-Straße 45, 18147 Rostock	Hansestadt Rostock

§ 4 Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelung nach § 46 Abs. 3 SchulG M-V bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 6. Wahlperiode

Drucksache **6/2233** 25.09.2013

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

- 1. Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschränkt die Erstattungen für Aufwendungen für die Schülerinnen-/Schülerbeförderung in § 113 auf die Landkreise. Für Schülerinnen und Schüler aus den kreisfreien Städten ist keine Erstattung vorgesehen, mit Ausnahme der in § 113 Absatz 4 gelisteten Fälle. Aus dieser Differenzierung folgt eine Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler. Der Wohnort kann in diesem Punkt nicht als sachgerechter Differenzierungsgrund gelten.
- 2. In § 113 Absatz 2 nimmt das Schulgesetz die Landkreise von der Beförderungspflicht jener Schülerinnen und Schüler aus, die eine andere als die örtlich zuständige Schule besuchen. Das gilt selbst für Fälle, in denen sich tatsächlicher Schulweg und der Weg zur örtlich zuständigen Schule teilweise überschneiden oder Fälle, in denen der tatsächliche Schulweg kürzer ist als der Weg zur örtlich zuständigen Schule. Auch hier sind keine sachgerechten Differenzierungsgründe erkennbar. Das sachlich begründete Ziel, Schulwege sollten möglichst kurz sein, wird durch die Regelung hingegen sogar infrage gestellt.

B Lösung

Zu Ziffer 1

Die grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer Schülerinnen-/Schülerbeförderung wird auf die kreisfreien Städte ausgedehnt.

Zu Ziffer 2

Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die eine andere als die örtlich zuständige Schule besuchen, werden so geändert, dass ein Erstattungsanspruch bis zu der Höhe besteht, die für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schule geltend gemacht werden kann.

C Alternativen

Zu Ziffer 1

Keine.

Zu Ziffer 2

Eine Verpflichtung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten, die jeweils nächstgelegene Schule in jedem Fall als örtlich zuständig zu erklären, wäre denkbar, würde aber einen erheblichen Eingriff in die kommunalen Schulentwicklungspläne und damit in die kommunale Selbstverwaltung bedeuten und gewachsene räumliche Strukturen und Beziehungen gefährden.

Eine mögliche Pauschalierung von Erstattungsbeträgen würde zu Ungerechtigkeiten aufgrund der weitläufigen räumlichen Strukturen des Landes mit den daraus resultierenden sehr unterschiedlichen Schulwegen und Schulweglängen führen.

Eine Erstattung über Netzkarten anstelle streckenbezogener Zeitkarten scheitert an der uneinheitlichen Tarifstruktur und der nicht flächendeckenden Abdeckung des Landes durch Verkehrsverbünde.

D Kosten

Die zusätzliche Übertragung einer durch Landesgesetz beschriebenen Aufgabe an die kreisfreien Städte sowie die Erweiterung der Kostenerstattung über die örtlich zuständige Schule hinaus begründen eine Konnexität nach § 113 Absatz 5.

Eine exakte Kostenkalkulation hängt vor allem von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ab, die einen zusätzlichen Anspruch auf Kostenerstattung erhalten. Der Kreis der Berechtigten wird durch die jeweiligen Satzungen zur Schülerinnen-/Schülerbeförderung der Landkreise zum Teil eingeschränkt. Für die kreisfreien Städte sind diese Satzungen zunächst neu zu schaffen, so dass eine genaue Kostenabschätzung nicht erfolgen kann.

Die zusätzlichen Kosten für die Landkreise werden mit maximal 2.500 T€veranschlagt. Dies schließt die für die Schulgesetznovelle 2009 kalkulierten Entlastungen in Höhe von 2.136,2 T€ mit ein (vgl. Drs. 6/1770) sowie die in diesen Berechnungen nicht berücksichtigten Kosten für Schülerinnen und Schüler an örtlich nicht zuständigen Schulen der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13.

Die Kosten der kreisfreien Städte werden mit maximal 3.600 T€veranschlagt. Abhängig von den Satzungsregelungen sind deutlich geringere Beträge möglich.

Analog zum Verfahren infolge der Novellierung des Schulgesetzes im Jahr 2009 sollten die konnexen Mehrkosten nach § 113 Absatz 5 durch eine interministerielle Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ermittelt werden.

Der Haushaltstitel 1102 633.08 ("Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Konnexitätsausgleichs") im Haushaltsentwurf 2014/2015 ist entsprechend anzupassen.

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 462, Berichtigung GVOBI. M-V 2012, S. 524), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

- § 113 wird wie folgt geändert:
- 1. In Absatz 1 Satz 1 werden im Anschluss an die Wörter "Die Landkreise" die Wörter "und kreisfreien Städte" eingefügt.
- 2. In Absatz 2 Satz 1 werden im Anschluss an die Wörter "Die Landkreise" die Wörter "und kreisfreien Städte" eingefügt.
- 3. In Absatz 2 Satz 2 werden im Anschluss an das Wort "Schülerbeförderung" die Wörter "zur örtlich zuständigen Schule" gestrichen.
- 4. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Im Übrigen sind ihre Aufwendungen durch die Landkreise und kreisfreien Städte bis zu dem Umfang zu tragen, der jenem für eine Beförderung zur örtlich zuständigen Schule entspricht."
- 5. Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 - "Die Aufwendungen aus Satz 3 dürfen jedoch nicht höher liegen als die tatsächlichen Kosten."
- 6. In Absatz 3 Satz 1 werden im Anschluss an die Wörter "Die Landkreise" die Wörter "und kreisfreien Städte" eingefügt.
- 7. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "den Absätzen 1 und 2" durch die Wörter "Absatz 2" ersetzt und nach dem Wort "Erstattungspflicht" die Wörter "in vollem Umfang" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Jürgen Suhr, Ulrike Berger und Fraktion

Begründung:

Allgemeines

Das allgemeine gesellschaftliche Ziel, allen Kindern und Jugendlichen gleiche Bildungschancen zu ermöglichen, schließt auch die Gleichbehandlung auf dem Weg zur Schule ein. Regelungen zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler sind deswegen an bildungspolitischen Zielen und Grundsätzen auszurichten, die Belange anderer Politikfelder sind im Zweifel als nachrangig zu betrachten.

Schulwege sollen möglichst kurz und wenig belastend sein. Das übergeordnete Ziel der freien Schulwahl im Interesse des Wohls der Kinder und Jugendlichen und ihres Bildungserfolgs darf nicht behindert werden, auch nicht indirekt oder durch nachgeordnete Bestimmungen.

Die bestehenden Regelungen zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler in Mecklenburg-Vorpommern treffen Unterscheidungen, die eine Ungleichbehandlung in Abhängigkeit von Wohnort und Wahl der Schule zur Folge haben können. Damit ist die Chancengleichheit im Bildungsbereich ohne zwingenden Grund beeinträchtigt. Durch Korrekturen am Gesetz können die bestehenden Probleme behoben werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Die Differenzierung nach Wohnort zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten war schon bei den Beratungen über die Ursprungsfassung des Schulgesetzes von 1996 umstritten. In ersten Entwurfsfassungen war sie aufgrund rechtlicher Bedenken zunächst auch nicht vorgesehen. Nachdem die kommunale Gebietsreform von 2011 für Schülerinnen und Schüler aus Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald und Wismar allein durch die Statusänderung der betroffenen Kommunen eine Änderung ergab, nicht aber für die verbleibenden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin, wurde diese Differenzierung erneut hinterfragt.

Ein durch den Stadtelternrat Rostock in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (Erbguth/Schubert, 05/2013) kommt dabei zu dem Schluss, dass das "bloße Anknüpfen an den Wohnsitz im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt" sich "außerhalb des Spektrums sachgerechter Differenzierungsgründe" bewege und demzufolge dem Willkürverbot zuwiderlaufe. Dieses stelle jedoch bei möglichen Differenzierungen ein entscheidendes Kriterium dar. Die Gutachter sehen eine "Ungleichbehandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte bzw. Personengruppen" als gegeben an und stellen damit einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG fest. Ferner falle das haushaltspolitische Gebot, öffentliche Mittel für die Schülerinnen-/Schülerbeförderung möglichst sparsam einzusetzen, als Rechtfertigungsgrundlage aus, da zu "dem Wohnsitz eines Schülers in einer kreisfreien Stadt [...] ein sachlicher Zusammenhang schlechterdings nicht erkennbar" sei.

Ein sachlicher Differenzierungsgrund, der mit dem Gleichheitsgrundsatz in Einklang zu bringen ist, kann daher nur die Definition von Mindestentfernungen sein, so wie das von den Landkreisen bereits praktiziert wird.

Die vorgeschlagene Neuregelung ist damit sachlich notwendig sowie geeignet und zweckmäßig, in dieser Frage die bislang nicht gegebene Rechtssicherheit herzustellen.

2. Das Prinzip der freien Schulwahl ist eine zentrale bildungspolitische Vorgabe, um allen Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Schulbildung im Einklang mit ihren individuellen Interessen und Stärken zu ermöglichen. Die "örtlich zuständige Schule" ist demgegenüber vor allem eine Garantie des Staates, für jeden Schüler und jede Schülerin wenigstens an einem Standort einen Schulplatz zu garantieren. Außerdem sind sie Hilfsmittel für die Schulentwicklungspläne der Kreise und kreisfreien Städte. Ziel ist dabei nicht zuletzt, ein Schulnetz zu schaffen, das auch in dünn besiedelten Räumen möglichst kurze Schulwege ermöglicht. Der Weg zur Schule ist zeitaufwendig und kann eine Belastung darstellen. Diese Belastung ist so gering wie möglich zu halten. Daraus folgt das Gebot, alle Regelungen so zu gestalten, dass keine unnötig langen Schulwege entstehen.

Nach der aktuellen Gesetzeslage ist die örtlich zuständige Schule nicht notwendigerweise auch die nächstgelegene. Die Kreise und kreisfreien Städte habe hier einen durch den Rahmen der Zumutbarkeit begrenzten Spielraum, um unter anderem auf gewachsene Strukturen und Beziehungen Rücksicht zu nehmen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Strukturen als unveränderlich festgeschrieben werden sollen. Die freie Schulwahl soll im Gegenteil auch ermöglichen, eine näher gelegene Schule zu besuchen. Dies ist insbesondere bei Orten, die in unmittelbarer Nähe zu einem Nachbarkreis liegen, der Fall. Die aktuell gültige Regelung konterkariert in diesen Fällen das Ziel möglichst kurzer Schulwege. Dieser Systemfehler kann durch die vorgeschlagene Änderung behoben werden.

Die aktuell gültige Regelung sieht ferner eine Ungleichbehandlung der Schulen in freier Trägerschaft vor, ausgenommen die seltenen Fälle, in denen ein eigenständiger Schülerbusverkehr außerhalb des regulären Linienbetriebs zu einer nahegelegenen staatlichen Schule mitgenutzt werden kann. Mit Blick auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 18.09.2001 (LVerfG 1/00) ist diese Ungleichbehandlung jedoch nicht vertretbar. Das Urteil führt zunächst aus, dass "das private Ersatzschulwesen grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre persönlichen finanziellen Verhältnisse offen stehen" muss. Gleichzeitig wird festgehalten, dass der verminderte Kostensatz von 85 % für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Privatschulen ein Niveau des Schulgeldes erforderlich mache, das ein "verfassungsrechtlich bedenkliches Ausmaß erreicht" habe. Damit sind die Aufwendungen für das Schulgeld zugleich als Höchstmaß der zusätzlichen Belastung für Eltern zu verstehen, deren Kinder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen. Eine weitere Sonderbelastung infolge zusätzlicher Aufwendungen für den Schulweg überschreiten den verfassungsmäßig zulässigen Rahmen.

Eine Gleichstellung aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von der besuchten Schule ist daher zwingend geboten. Das bedeutet nicht eine unbegrenzte Erstattung für die Kosten der Schülerinnen-/Schülerbeförderung. Maßgeblich auch im Sinne der Gleichbehandlung soll auch nach den vorgeschlagenen Änderungen weiterhin der Weg zur örtlich zuständigen Schule sein. Eine Erstattung der Aufwendung für die Schülerinnen-/Schülerbeförderung überall dort, wo kein separater Schulbusverkehr eingerichtet ist, soll sich daher an den Kosten für den angenommenen Weg zur örtlich zuständigen Schule orientieren. Dieses Prinzip beschreibt der neue Absatz 2 Satz 3.

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen niedriger, greift die ergänzende Regel aus Satz 4, wonach keine Erstattung über diesen niedrigeren Wert hinaus stattfindet. Die Streichung in Satz 2 hebt die Einschränkung bei der Mitnutzung separat eingerichteter Schulbusverkehre auf.

Die Streichung des Verweises auf Absatz 1 in Absatz 4 Satz 1 ergibt sich aus der Übertragung der Trägerschaft der Schülerinnen-/Schülerbeförderung an die kreisfreien Städte. Der Zusatz "in vollem Umfang" präzisiert den bisherigen Rechtsanspruch, da dieser weiter geht als der Erstattungsanspruch nach Absatz 2 Satz 3.

Aus den Änderungen ergibt sich ferner keine Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte zur ständigen Anpassung der Liniennetze und Fahrpläne in ihrem Gebiet. Durch die den Kommunen zugutekommenden zusätzlichen Erstattungssätze ergibt sich aber zusätzlicher Spielraum für entsprechende Angebotsverbesserungen.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

EINGEGANGEN im Amt für Schule und Sport

Ministerium für 10, 0kt. 2013 Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

- Der Minister -

Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeiste

18050 Rostock

	ESTAI BÛRG			Nr Nume	The Section 20	1.2	14
Eingega	angen arr		9. OK	T. 20	13		
		weitergeleitet an:					
weiterg	eleitet a	n:	5.2	\$ 3	SA	\$ 5	S 6
weiterg	eleitet a	03.2	S 2 03.3	S 3 03.4	S 4 04	S 5	S 6

3 3 4

EINGEGANGEN

0.20 Bille 12

Postanschrift: \$40.10,40,30 \\
19048 Schwerin \$400,000 \\
19048 Schwerin \$4

Hausanschrift: Ø

Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Werderstraße 124

19055 Schwerin

Telefon: 0385 588-0 Telefax: 0385 588-7082

8. 2 0 53, CB , ZJU Mis

Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Methling, 3

mit diesem Schreiben möchte ich unsere bereits im vergangenen Jahr begonnene Diskussion zur Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten wieder aufgreifen und gemeinsam mit Ihnen fortführen.

Seinerzeit hatten Sie geltend gemacht, dass auch die nach der Landkreisneuordnung verbleibenden kreisfreien Städte erhebliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung hätten. Anders als bei den Landkreisen würden diese durch das Land jedoch nur zu einem vergleichsweise geringen Teil ausgeglichen.

Im Zusammenhang mit dieser Frage ist meines Erachtens jedoch zu berücksichtigen, dass die für die Landkreise bestehende Beförderungspflicht an das Überschreiten bestimmter Mindestentfernungen zur örtlich zuständigen Schule gebunden ist.

Dies ergibt sich aus § 113 Absatz 3 des Schulgesetzes (SchulG M-V), welcher die Landkreise berechtigt, die für die Schülerbeförderung maßgeblichen Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule zu bestimmen. Dabei haben sie die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung der Mindestentfernungen zur örtlich zuständigen Schule, wie sie derzeit in den Landkreisen gelten (2 km bis Jahrgangsstufe 6, danach 4 km), ist infolge der in den kreisfreien Städten erhöhten Schuldichte bislang davon ausgegangen worden, dass es in den kreisfreien Städten vergleichsweise wenige Fälle gibt, in denen die Kostentragung durch die Eltern unbillig erscheint.

Selbstverständlich bin ich jedoch weiterhin daran interessiert, die Sachverhalte genau zu kennen, um gegebenenfalls politischen Handlungsbedarf ausmachen zu können.

Ich rege deshalb an, dass Sie mitteilen, wie viele Schülerinnen und Schüler in Schwerin beziehungsweise in der Hansestadt Rostock unter Beachtung der maßgeblichen Mindestentfernungen zwischen der Wohnung und der örtlich zuständigen Schule im

Sinne des Schulgesetzes Ansprüche nach § 113 Absatz 2 SchulG M-V haben könnten und welche Kosten hiermit voraussichtlich jeweils insgesamt verbunden sind. Soweit Einzugsbereichssatzungen bislang nicht existieren, ist es meines Erachtens erforderlich, die entsprechenden Wohngebiete zuvor zuzuordnen.

Um den begonnen Dialog auf Basis dieser Angaben möglichst zeitnah fortsetzen zu können, wäre ich Ihnen für eine Übermittlung der vorgenannten Berechnungsgrundlagen sowie der darauf bezogenen Planungsunterlagen bis zum 30. November 2013 dankbar.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat ein gleichlautendes Schreiben erhalten.

eundlichen Grüßen

Mathias Brodko

Da Veränderungen in diesem System Auswirkungen auf die bisherigen Ermäßigungsregelungen bei den Schülertickets haben könnten, erlaube ich mir, dieses Schreiben nachrichtlich an die Verkehrsbetriebe Schwerin und Rostock zu übersenden.

Aktenmappe - 16 von 16